

## 3395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

### Bericht des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Entwicklung der internationalen Verschuldung zu einer bedeutenden Zunahme von bi- und multilateralen Umschuldungsverträgen geführt hat. Als Folge der starken Vermehrung von Umstrukturierungen sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß die Schaffung besonderer Garantieförmlichkeiten vor.

Durch die Erweiterung von Forderungsankäufen durch die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft werden vorübergehend große Mittel dem § 7-Konto zufließen. Der jeweilige Forderungsankauf wird im Wege eines Auftragsgeschäftes zwischen dem Bund und der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft erfolgen. Um nunmehr eine Verzinsung zu ermöglichen, soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß das Wort "unverzinslich" im § 7 Abs. 1 ersatzlos gestrichen werden. Um eine Verbuchung der Zuflüsse aus Forderungsankäufen auf dieses § 7-Konto zu ermöglichen, soll weiters eine entsprechende Änderung vorgenommen werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat darauf hingewiesen, daß von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. I Z 1 (Haftungsübernahme) sowie des Art. II (Vollziehung), soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3395 d. B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

T m e j  
Berichterstatler

K ö p f  
Obmann